

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 04. August 2025 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, dass der Bilanzverlust von € -16.767.873,39 durch den Alleingesellschafter Landkreis Göppingen ausgeglichen wird.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden am 27. November 2025 im Unternehmensregister veröffentlicht.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und sofern vorliegend den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Der Wertansatz für **immaterielle Vermögensgegenstände** und **Gegenstände des Sachanlagevermögens** erfolgt zu den jeweiligen Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Abschreibungsmethode. Die jeweils zugrunde gelegte, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer orientiert sich an den amtlichen AfA-Tabellen bzw. bei krankenhausspezifischen Anlagegütern am Berliner Katalog. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **unfertigen Leistungen** betreffen die im alten Jahr erbrachten Leistungen bei stationär behandelten Patienten, die im neuen Jahr entlassen werden (Überlieger). Da bei der Entgeltform der DRG-Fallpauschale die Leistung des Krankenhauses erst nach Feststehen aller Diagnosen und Prozeduren abgerechnet werden kann, sind die zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten als unfertige Leistungen abzugrenzen. Die Bewertung erfolgte retrograd, d. h. ausgehend von der dem jeweiligen Einzelfall zuzuordnenden DRG-Erlösen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden mit ihrem Nennwert abzüglich Einzelwertberichtigungen angesetzt, die in einem angemessenen Umfang auf Basis einer Altersstrukturanalyse unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung vorgenommen wurden. Ergänzend wird bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen das allgemeine Ausfallrisiko durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3,0 % auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat das Wahlrecht nach § 1. Abs. 3 KHBV in Anspruch genommen und weist gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in ihrer Bilanz einen **Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung** aus. Der entsprechende Anspruch entsteht rechtlich erst mit Ausscheiden aus dem Krankenhausplan und ist der Höhe nach unsicher. Es handelt sich insofern um eine Bilanzierungshilfe.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens** werden entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 KHBV für die zur Finanzierung des Anlagevermögens bewilligten Fördermittel nach KHG und für sonstige Investitionszuschüsse gebildet. Die Auflösungen erfolgen korrespondierend zur Abschreibung des geförderten Anlagevermögens.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden Erstattungsverpflichtungen für Beamtenpensionen gegenüber der KVBW zum Ausgleich künftiger Altersversorgungsleistungen von Mitarbeitern bzw. deren Angehörigen mit der Zusage beamtenrechtlicher Versorgung und für die bei der Gesellschaft tätigen Beamten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen** wurden nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Es wurden folgende Annahmen für die Berechnung berücksichtigt (§ 285 Nr. 24 HGB):

- durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 1,48 % für eine individuelle Laufzeit von 3 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekanntgemacht wurde,
- Lohn- und Gehaltstrend von 2,8 % (ab 1. Mai 2026) und 3,00 % (ab 2027) und
- den gesetzlichen Beitragssätzen zur Sozialversicherung.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen:

Seit dem Berichtsjahr 2025 werden die ambulanten Erlöse erstmals periodengerecht abgegrenzt. Die noch nicht abgerechneten Leistungen wurden im Jahr 2025 erstmals berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein einmaliger ergebniswirksamer Abgrenzungseffekt in Höhe von +T€ 2.676.

Des Weiteren hat im Berichtsjahr 2025 eine Ausweisänderung der Beteiligungsvergütungen der Chefärzte stattgefunden. Diese werden seit dem Berichtsjahr 2025 im Personalaufwand ausgewiesen, während sie zuvor von den Erlösen aus ambulanten Leistungen abgesetzt wurden. Im Berichtsjahr 2025 beträgt der umgegliederte Beteiligungsanteil, der im Personalaufwand ausgewiesen wird, T€ 3.071.

Darüber hinaus werden die Verwaltungsgebühren der Kassenärztlichen Vereinigung ab dem Berichtsjahr 2025 nicht mehr – wie in den Vorjahren – mit den ambulanten Erlösen verrechnet, sondern gesondert ausgewiesen. Der entsprechende Verwaltungsaufwand betrug im Jahr 2025 +T€ 474 und wird in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Geschäftsjahr 2025 werden die Forderungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (T€ 1.294; Vj. T€ 1.579) in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in den sonstigen Vermögensgegenständen.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns darüber hinaus keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Beim Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung handelt es sich wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit lediglich um eine Bilanzierungshilfe zur nominellen Kapitalerhaltung, die bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden muss.

Darüber hinaus wurden für den Berichtszeitraum keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG. Dementsprechend war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt worden sind. Die im Gesetz geforderten Angaben haben wir unter Beachtung des hierzu ergangenen Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) in der Anlage 6 zusammengestellt. Auch über die in der Anlage 6 gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

II. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Bezüglich der Erweiterung des Prüfungsauftrags:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach §137i SGB und
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG

verweisen wir auf unsere gesonderte Berichterstattung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ALB FILS KLINIKUM gGmbH, Göppingen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der ALB FILS KLINIKUM gGmbH, Göppingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ALB FILS KLINIKUM gGmbH, Göppingen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht Erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 15. Juni 2026



BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.